



## **Satzung der Stadt Markdorf**

### **zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Markdorf vom 28.10.1997**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 22), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 18.10.2022 folgende Änderungssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

#### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs..

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Betriebssatzung vom 17.11.1994 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Betriebssatzung vom 17.11.1994 mit nachfolgenden Änderungssatzungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf,

Georg Riedmann  
Bürgermeister

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.